

Förderprogramm der Wirtschaftsagentur Wien

Tech4People

Ziele

Im Zusammenhang mit der fortschreitenden Digitalisierung vielfältigster Lebensbereiche hat sich die Stadt Wien klar für eine menschenzentrierte Digitalisierung und Technologieentwicklung positioniert. Dies spiegelt sich auch in strategischen Dokumenten wie der Digitalen Agenda 2025, der Wiener Wirtschafts- und Innovationsstrategie WIEN 2030 und dem Wiener Manifest für einen Digitalen Humanismus wider.

Dem Ansatz des Digitalen Humanismus folgend soll bei der Entwicklung neuer digitaler Technologien großer Wert auf ethische und soziale Verantwortung gelegt werden, indem etwa der Schutz der Privatsphäre gewährleistet, Diskriminierung in Algorithmen vermieden, Monopolisierung von Daten und Diensten durchbrochen und Transparenz gefördert wird. Digitale Technologien sollen zur Verbesserung der Lebensqualität beitragen, indem sie menschliche Bedürfnisse wie Gesundheit, Bildung und Nachhaltigkeit unterstützen und dabei auch die Chancen der Künstlichen Intelligenz unter Beachtung der damit einhergehenden Herausforderungen nutzen. Im Mittelpunkt steht die auf den Menschen ausgerichtete Innovation und das Erreichen langfristig positiver gesellschaftlicher Entwicklungen.

Ziel des Programms ist es daher, neue technologische Entwicklungen zu fördern, die den Menschen in den Mittelpunkt stellen und nicht nur das technisch Machbare vorantreiben, sondern eine Balance zwischen technologischem Fortschritt und ethischen Grundsätzen wahren.

Dieses Förderprogramm folgt den generellen Zielsetzungen (wirtschaftliche Effekte, Innovationsorientierung und gesellschaftlicher Nutzen) der „Rahmenrichtlinie 24+ der Wirtschaftsagentur Wien zu monetären Wirtschaftsförderungen“ (im Folgenden Rahmenrichtlinie).

Zusätzlich wird mit diesem Förderprogramm folgendes Fokusthema der Rahmenrichtlinie adressiert:

- **Diversität**
Es muss unabhängig vom angestrebten Projektergebnis plausibel und nachvollziehbar dargelegt werden, in welcher Form das Thema Diversität im Rahmen der Projektumsetzung Berücksichtigung findet. Darüber hinaus muss beschrieben werden, wie sichergestellt wird, dass unterschiedliche Perspektiven, Erfahrungen und Hintergründe der Zielgruppe bereits in den Entwicklungsprozess einfließen.

Zielgruppe

Dieses Förderprogramm richtet sich an bestehende Unternehmen und Unternehmensgründer*innen in Wien, welche mit Hilfe digitaler Technologien die Entwicklung neuer oder deutlich verbesserter Produkte, Dienstleistungen, Prozesse oder Verfahren anstreben, die dem Menschen zugutekommen und den Prinzipien des digitalen Humanismus folgen.

Im Rahmen von partnerschaftlichen Antragstellungen sind unter der Bedingung, dass der*die Lead-Partner*in ein bestehendes oder in Gründung befindliches Unternehmen in Wien ist, abgesehen von weiteren förderbaren Unternehmen auch Universitäten, Fachhochschulen, Vereine, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie andere Rechtsträger*innen (im Sinne von Punkt 2. der Rahmenrichtlinie) aus dem Sozial-, Forschungs- und Bildungsbereich in Wien förderbar.

Förderbare Projekte

Unterstützt werden Forschungs- und Entwicklungsprojekte (in weiterer Folge F&E-Projekte), deren Lösungen unmittelbar dem Menschen zugutekommen und die beispielhaft folgenden Bereichen zugeordnet werden

können: Gesundheit, eHealth, Bildung, Medien, Wohnen, Arbeit, Sicherheit, Datenschutz, Verkehr, Mobilität und Klimaschutz.

Förderbare F&E-Projekte müssen, je nach Zielgruppe und Anwendungsbereich, folgende Grundsätze berücksichtigen:

- Bereits während des Entwicklungsprozesses ist auf die tatsächlichen Bedürfnisse und Wünsche der Nutzer*innen einzugehen, z.B. durch kontinuierliches Feedback, Nutzer*innentests und die aktive Einbindung der Zielgruppe in die Entscheidungsfindung.
- Die zu entwickelnden Technologien sollen der gesamten Zielgruppe zugänglich sein, unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten, ihrem Alter oder ihrem sozialen Hintergrund, um Chancengleichheit zu fördern und digitale Ausgrenzung zu vermeiden.
- Es muss der Schutz persönlicher Daten und die Wahrung der Privatsphäre gewährleistet sein.
- Eine einfache und intuitive Bedienbarkeit der Produkte und Technologien, um die Akzeptanz zu fördern und die Nutzung zu erleichtern.
- Nachhaltigkeit und soziale Verantwortung, um langfristig positive Effekte zu erzielen und unnötige Belastungen für die Umwelt zu vermeiden.

Die Projekte müssen zudem

- aktuelle Forschungsfragen zum gewählten Thema behandeln und über den Stand der Technik hinausgehen,
- in den Bereich der „industriellen Forschung“ (IF) oder der „experimentellen Entwicklung“ (EE) laut AGVO einordenbar sein,
- eine grundlegende wirtschaftliche Umsetzungsstrategie beinhalten, aus der sich eine zukünftige ökonomische Wertschöpfung in Wien ableiten lässt,
- zu mittel- oder unmittelbaren Produkt- und Dienstleistungsinnovationen führen.

Es muss sich jedenfalls um Vorhaben mit primär technologischem Forschungs- und Entwicklungsgehalt handeln, mit erkennbaren Risiken des Scheiterns im Zuge der Realisierung.

Förderwerbende müssen, mit Ausnahme klinischer Studien, bedeutende Teile der projektgegenständlichen F&E-Leistungen selbst erbringen und den wesentlichen Teil des mit der Durchführung des Projekts verbundenen Risikos tragen, insbesondere das Risiko der wirtschaftlichen Umsetzung der erzielten F&E-Ergebnisse. Projekte, die im Wesentlichen einen Zukauf von externen Dienstleistungen und Gütern (Investitionen) beinhalten, sind daher nicht förderbar.

Eckdaten des Förderprogramms

Folgende Tabelle gibt einen Überblick zu den Eckdaten dieses Förderprogramms. Das Förderprogramm bezieht sich auf die Rahmenrichtlinie. In untenstehender Tabelle werden jene Punkte der Rahmenrichtlinie angeführt, die spezifiziert oder eingeschränkt werden oder aus Gründen der Verständlichkeit für dieses Förderprogramm relevant sind.

<p>Rechtlicher Rahmen (siehe Punkt 1.)</p>	<p>Dieses Förderprogramm wurde in der Sitzung des Wiener Gemeinderats vom 17.12.2024 unter eRecht 1517448-2024 zur Kenntnis genommen, die zugrundeliegende Rahmenrichtlinie unter eRecht 1171017-2023 vom 18.10.2023.</p> <p>Die europäischen beihilferechtlichen Grundlagen sind: AGVO Art. 22, 25 bzw. 28 De-minimis</p>
--	--

<p>Voraussetzung der Fördergewährung (siehe Punkt 2.)</p>	<p>Förderbare Förderwerber*innen: kleine, mittlere und große Unternehmen mit einer (geplanten) Betriebsstätte in Wien. Vereinfachte Darstellung:</p> <table border="1" data-bbox="564 517 1442 904"> <thead> <tr> <th></th> <th>Mitarbeiter*innen</th> <th></th> <th>Jahresumsatz</th> <th></th> <th>Bilanzsumme</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kleines Unternehmen</td> <td>< 50 MA</td> <td>und</td> <td>max. € 10 Mio.</td> <td>oder</td> <td>max. € 10 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Mittleres Unternehmen</td> <td>< 250 MA</td> <td>und</td> <td>max. € 50 Mio.</td> <td>oder</td> <td>max. € 43 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Großes Unternehmen</td> <td>> 250 MA</td> <td>und</td> <td>über € 50 Mio.</td> <td>oder</td> <td>über € 43 Mio.</td> </tr> </tbody> </table> <p>Unternehmensgründer*innen, die eine Eröffnung einer dauerhaften Betriebsstätte und die Projektumsetzung in Wien planen, müssen die Gründung in Wien spätestens 6 Monate nach Förderzusage nachweisen.</p> <p>Als Projektpartner*innen bei partnerschaftlichen Antragstellungen sind neben den oben genannten zusätzlich auch Universitäten, Fachhochschulen, Vereine, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie andere Rechtsträger*innen (im Sinne von Punkt 2. der Rahmenrichtlinie) aus dem Sozial-, Forschungs- und Bildungsbereich förderbar.</p> <p>Vereine und Forschungseinrichtungen, die weder eine Universität noch eine Fachhochschule sind, werden wie Unternehmen eingestuft. Die Größenbestimmung erfolgt in Anlehnung an die KMU-Definition der Europäischen Kommission (siehe Tabelle oben).</p>		Mitarbeiter*innen		Jahresumsatz		Bilanzsumme	Kleines Unternehmen	< 50 MA	und	max. € 10 Mio.	oder	max. € 10 Mio.	Mittleres Unternehmen	< 250 MA	und	max. € 50 Mio.	oder	max. € 43 Mio.	Großes Unternehmen	> 250 MA	und	über € 50 Mio.	oder	über € 43 Mio.
	Mitarbeiter*innen		Jahresumsatz		Bilanzsumme																				
Kleines Unternehmen	< 50 MA	und	max. € 10 Mio.	oder	max. € 10 Mio.																				
Mittleres Unternehmen	< 250 MA	und	max. € 50 Mio.	oder	max. € 43 Mio.																				
Großes Unternehmen	> 250 MA	und	über € 50 Mio.	oder	über € 43 Mio.																				
<p>Förderart (siehe Punkt 3.)</p>	<p>Die im Rahmen dieser Richtlinie vergebenen Förderungen erfolgen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse.</p>																								
<p>Projektstart, -laufzeit, -verlängerung, Kostenanerkennungszeitraum (siehe Punkt 4.2.)</p>	<p>Die maximale Projektlaufzeit beträgt 5 Jahre. Mit dem Projekt darf nicht vor Antragstellung begonnen werden.</p> <p>Die Antragstellung muss auch vor einer dem Projekt zurechenbaren Bestellung, Lieferung, Leistung, Rechnungslegung und/oder Zahlung erfolgen. Bei Antragstellung sind der (geplante) Beginn und das geplante Ende des Projekts anzugeben, nach erfolgter Förderzusage ist jedenfalls so zeitnahe wie möglich mit dem Projekt zu beginnen. Der Kostenanerkennungszeitraum kann frühestens mit dem Tag der Antragstellung beginnen und endet spätestens mit Ablauf der maximalen (allenfalls verlängerten) Projektlaufzeit. Der maximale Kostenanerkennungszeitraum erstreckt sich vom beantragten geplanten bzw. hiervon als abweichend gemeldeten und von der Wirtschaftsagentur Wien genehmigten Projektstart bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Projektlaufzeit.</p>																								

	<p>Einer Verlängerung der maximalen Projektlaufzeit kann die Wirtschaftsagentur Wien nur in folgenden Fällen zustimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn die Anschaffungen von Gegenständen, die in das Anlagevermögen aufgenommen werden, aus objektiv nachvollziehbaren Gründen (z. B. fehlende Genehmigungen, unvorhergesehene verlängerte Lieferzeiten) nur wesentlich verzögert erfolgen können. • Wenn die mit der Projektleitung betraute Person von kleinen Unternehmen gemäß KMU-Definition ihre Tätigkeit aufgrund von Betreuungspflichten einschränkt oder unterbricht. Es ist diesbezüglich ein Nachweis zu erbringen, die Verlängerung ist bis zu maximal einem Jahr möglich. Als Betreuungspflichten gelten insbesondere Kinderbetreuung oder die Betreuung oder Pflege anderer Angehöriger.
<p>Förderbare Kosten (siehe Punkt 5.2.)</p> <p>Es sind jedenfalls ausschließlich Kosten förderbar, die nach Antragstellung und Projektstart angefallen sind!</p>	<p>Es sind insbesondere folgende Kosten förderbar, die jedenfalls direkt dem Projekt zurechenbar sein müssen:</p> <p><u>Personalkosten</u> gefördert werden Personalkosten von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angestellten • freien Dienstnehmer*innen • Gesellschafter*innen oder Inhaber*innen von Kleinunternehmen <p>Berechnung der Stundensätze: vgl. Anhang 2 der Rahmenrichtlinie</p> <p><u>Externe Dienstleistungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratungs- und Entwicklungsarbeiten • erstmalige Erlangung, Validierung und Verteidigung von Patenten und andere immaterielle Vermögenswerte • erstmalige Produkt-, System-, Prozess- und Unternehmenszertifizierungen durch entsprechend benannte Stellen (Third-Party-Certification, Notified Bodies), technische Validierungen <p><u>Materielle und immaterielle Investitionskosten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Maschinen, Anlagen, Instrumente, Lizenzen und Schutzrechte <p><u>Sach- und Materialkosten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbrauchsmaterialien <p><u>Bauliche Maßnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Umbauarbeiten, die für die Aufstellung von Maschinen und Anlagen erforderlich sind <p>Die gesamten Investitions-, Sach- und Materialkosten sowie Kosten für bauliche Maßnahmen werden ausschließlich auf Basis der De-minimis-Verordnung oder – falls zutreffend – AGVO Art. 22 anerkannt.</p>
<p>Nicht förderbare Kosten (siehe Punkt 5.3.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • aktivierte Eigenleistung • Kosten des laufenden Geschäftsbetriebs • Steuern, öffentliche Gebühren und Finanzierungskosten • Anschaffung von Grundstücken und Gebäuden • Rechnungen mit förderbaren Kosten unter EUR 200 netto • Maschinenstunden

	<ul style="list-style-type: none"> • Reisekosten, Bewirtung, Diäten • Marktvorbereitungskosten, Marketing 																									
Gemeinkostenzuschlag (siehe Punkt 5.4.)	Auf geförderte Personalkosten wird ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 20 % vergeben. Mit dem Gemeinkostenzuschlag sind alle Kosten mit Gemeinkostencharakter (z. B. Miete für allgemeine Flächen, Betriebskosten, Instandhaltung, Büromaterial, Administration, Buchhaltung/Controlling, Gehaltsverrechnung, EDV) abgegolten. Diese dürfen nicht als Einzelkosten abgerechnet werden.																									
Bemessungsgrundlage/ Mindestbemessungsgrundlage (siehe Punkt 6.)	Die Bemessungsgrundlage für die Förderung wird von der Summe aller anerkannten Projektkosten gebildet. Mindestbemessungsgrundlage: EUR 50.000																									
Maximale Förderquote (siehe Punkt 7.1.)	<p>Die jeweils zur Anwendung kommenden Prozentsätze werden in der folgenden Tabelle dargestellt und sind abhängig</p> <ol style="list-style-type: none"> vom Projektcharakter („industrielle Forschung“ „experimentelle Entwicklung“ (vgl. Anhang I in diesem Dokument) bzw. „Erlangung, Validierung oder Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten“ von der Unternehmensgröße, davon, ob Forschungsprojekte in Kooperation durchgeführt werden bzw. davon, ob die Ergebnisse der Forschungsprojekte weit verbreitet werden. <p>Jedes Projekt wird durch die Jury entweder der „industriellen Forschung“ oder der „experimentellen Entwicklung“ zugeordnet.</p> <table border="1" data-bbox="564 1375 1437 1868"> <thead> <tr> <th>Förderintensitäten auf Basis der Bemessungsgrundlage für</th> <th>KU</th> <th>MU</th> <th>GU</th> <th>Univ., FH</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Experimentelle Entwicklung (EE)</td> <td>45%</td> <td>35%</td> <td>25%</td> <td>80%</td> </tr> <tr> <td>EE mit Aufschlag für Kooperation</td> <td>60%</td> <td>50%</td> <td>40%</td> <td>80%</td> </tr> <tr> <td>Industrielle Forschung (IF)</td> <td>70%</td> <td>60%</td> <td>50%</td> <td>80%</td> </tr> <tr> <td>IF mit Aufschlag für Kooperation oder weite Verbreitung der Ergebnisse</td> <td>80%</td> <td>75%</td> <td>65%</td> <td>80%</td> </tr> </tbody> </table>	Förderintensitäten auf Basis der Bemessungsgrundlage für	KU	MU	GU	Univ., FH	Experimentelle Entwicklung (EE)	45%	35%	25%	80%	EE mit Aufschlag für Kooperation	60%	50%	40%	80%	Industrielle Forschung (IF)	70%	60%	50%	80%	IF mit Aufschlag für Kooperation oder weite Verbreitung der Ergebnisse	80%	75%	65%	80%
Förderintensitäten auf Basis der Bemessungsgrundlage für	KU	MU	GU	Univ., FH																						
Experimentelle Entwicklung (EE)	45%	35%	25%	80%																						
EE mit Aufschlag für Kooperation	60%	50%	40%	80%																						
Industrielle Forschung (IF)	70%	60%	50%	80%																						
IF mit Aufschlag für Kooperation oder weite Verbreitung der Ergebnisse	80%	75%	65%	80%																						

	<p>Erlangung, Validierung oder Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten nur im Zusammenhang mit der Förderung von EE oder IF</p>	50%	50%	-	-
<p>Maximale Förderung (siehe Punkt 7.2.)</p>	<p>EUR 600.000</p>				
<p>Bonus (siehe Punkt 7.3.)</p>	<p><u>Gründungsbonus</u> Ein Gründungsbonus kann ausschließlich an Unternehmensgründer*innen sowie Unternehmen, deren Gründung zum Tag der Antragstellung maximal ein Jahr zurückliegt, vergeben werden. Der Gründungsbonus beträgt</p>				

Vereine und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen werden wie Unternehmen in Anlehnung an die KMU-Definition der Europäischen Kommission eingestuft. Es kommen die o. a. Förderquoten für Unternehmen zum Tragen.

Aufschläge für Kooperationen:

Für Kooperationsprojekte zwischen Unternehmen kann die Förderintensität um 15 Prozentpunkte bis zu einer Obergrenze von 80 % erhöht werden (vgl. obige Tabelle), wenn

- a. das Projekt in Zusammenarbeit von wenigstens zwei eigenständigen Unternehmen erfolgt und
- b. kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der förderbaren Kosten bestreitet und
- c. das Projekt die Zusammenarbeit mit mindestens einem KMU beinhaltet oder grenzübergreifend ist.

Für Kooperationsprojekte zwischen Unternehmen und Universitäten/Fachhochschulen kann die Förderintensität um 15 Prozentpunkte bis zu einer Obergrenze von 80 % erhöht werden (vgl. obige Tabelle), wenn

- a. die Universität/Fachhochschule mindestens 10 % der förderbaren Kosten selbst trägt und
- b. das Recht hat, die Ergebnisse der von ihnen durchgeführten Arbeiten zu veröffentlichen.
- c. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen für die Anerkennung als förderbares Kooperationsprojekt zwischen Unternehmen und Universitäten/Fachhochschulen erfüllt sein:
 - Es muss ein nachvollziehbarer Wissens- und Know-how-Transfer von der Universität/FH zum Unternehmen (Lead-Partner*in) vorgesehen sein und
 - dadurch echte Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft ermöglicht oder verbessert bzw. vertieft werden und
 - das Wertschöpfungspotential am Standort Wien dadurch erhöht und die Innovationskraft der Lead-Partner*innen gesteigert werden.

Die Förderintensität wird für jede*jeden einzelne*n Partner*in gesondert ermittelt und darf bei keinem die genannten Maximalwerte übersteigen.

	<p>EUR 5.000 und wird bei Nachweis der Unternehmensgründung entweder mit der Akontozahlung oder mit der Endauszahlung ausbezahlt. Ein Gründungsbonus kann pro geförderten Unternehmen nur einmal vergeben werden.</p> <p>Frauenbonus Der Frauenbonus beträgt EUR 10.000. Der Bonus wird vergeben, wenn das Projekt nachweislich inhaltlich von einer dafür qualifizierten (i. S. v. beigelegtem Lebenslauf) im Unternehmen (bei partnerschaftlichen Antragstellungen: des*der Leadpartners*Leadpartnerin) angestellten Mitarbeiterin oder einer dafür qualifizierten geschäftsführenden Gesellschafterin bzw. qualifizierten Inhaberin geleitet wird. Die Auszahlung erfolgt im Zuge der Endauszahlung, wenn die zugrundeliegenden Erfordernisse erfüllt wurden.</p>
Förderantrag – Allgemeine Voraussetzungen (siehe Punkt 9.1.1.)	<p>Förderanträge können ausschließlich über die Website der Wirtschaftsagentur Wien eingereicht werden. Die Online-Formulare sind vollständig und richtig auszufüllen.</p> <p>Dem Antrag sind jedenfalls folgende Dokumente hinzuzufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Antragsbestätigung ● De-minimis Erklärung ● letztgültiger Jahresabschluss bzw. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
Partnerschaftliche Förderanträge (siehe Punkt 9.1.2.)	Eine partnerschaftliche Antragstellung ist möglich.
Art der Bewertungs- und Auswahlverfahren (siehe Punkt 9.2.3.)	<p>Es kommt das Wettbewerbsprinzip zur Anwendung.</p> <p>Die Antragsfragen und Bewertungskriterien dieses Förderprogramms können auf der Website der Wirtschaftsagentur aufgerufen werden.</p>
Fortschrittsbericht (siehe Punkt 9.5.1.)	Es ist halbjährlich ein Fortschrittsbericht zu legen.
Zwischenbericht (siehe Punkt 9.5.2.)	<p>Ab einer Projektlaufzeit von mindestens 3 Jahren ist eine Teilzahlung nach Legung eines Zwischenberichts inkl. einer Abrechnung möglich. Frühestens jedoch nach der Hälfte der geplanten Projektlaufzeit und spätestens ein Jahr vor dem tatsächlichen Projektende. Es können nur abgeschlossene Arbeitspakete abgerechnet werden und es müssen deutlich mehr als 50% der Projektkosten nachweislich angefallen sein.</p> <p>Für die Berichtslegung sind die zur Verfügung gestellten elektronischen Formulare zu verwenden.</p> <p>Bestandteil eines Zwischenberichts ist eine Zwischenabrechnung der bisher tatsächlich angefallenen Projektkosten sowie eine aktualisierte Kostenplanung für das Gesamtprojekt. Sollte daraus eine deutliche Gesamtkostenreduzierung abzulesen sein, müssen die folgenden Teilauszahlungen an die neuen Umstände angepasst oder überhaupt ausgesetzt werden.</p>

Endbericht inkl. Endabrechnung (siehe Punkt 9.5.3.)	Unmittelbar nach Abschluss des geförderten Projekts, längstens jedoch 3 Monate nach Projektabschluss, ist online ein aussagekräftiger Endbericht inkl. Endabrechnung der tatsächlich angefallenen Projektkosten vorzulegen.
Akonto (siehe Punkt 9.6.1.)	Ein Akonto in Höhe von max. 50 % der zugesagten Fördersumme ist vorgesehen.
Teilzahlung (siehe Punkt 9.6.2.)	Nach positiver Prüfung des vorgelegten Zwischenberichts kann eine Teilzahlung zur Anweisung gebracht werden. Die maximale Höhe errechnet sich aus dem zugesagten Förderbetrag abzüglich eines allfälligen Akontos sowie eines 20%igen Rücklasses.
Schlusszahlung (siehe Punkt 9.6.3.)	Nach Prüfung des vorgelegten Endberichts bzw. der Endabrechnung wird die Förderung auf Basis der überprüften und als förderbar anerkannten Ist-Kosten des geförderten Projekts neu berechnet. Wenn diese errechnete Förderung den in der Mitteilung der Förderentscheidung maximalen Förderbetrag unterschreitet, wird von der errechneten Förderung – andernfalls vom maximalen Förderbetrag – eine bereits geleistete Akonto- und Teilzahlung in Abzug gebracht. Ein positiver Saldo wird den Fördernehmer*innen überwiesen, ein negativer Saldo ist binnen 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen. Für den Fall des Verzugs gelangen Verzugszinsen in Höhe von 9 % p. a. zur Verschreibung.
Auszahlung bei partnerschaftlichen Förderanträgen (siehe Punkt 9.6.4.)	Eine Auszahlung der gesamten Fördersumme für alle Partner*innen erfolgt mit schuldbefreiender Wirkung an den*die bevollmächtigten Lead-Partner*in. Der*die Lead-Partner*in ist verpflichtet, die den Partner*innen zustehenden Anteile der Fördersumme gemäß schriftlicher Bekanntgabe der Wirtschaftsagentur Wien unverzüglich weiterzuleiten. Die auf die jeweiligen Partner*innen entfallende endgültige Fördersumme wird auf Basis der Endabrechnung und unter Berücksichtigung der EU-beihilferechtlichen Bestimmungen und der Bestimmungen der Rahmenrichtlinie bzw. des vorliegenden Programmdokuments neu berechnet. Die gesamte Fördersumme ist mit dem maximalen Zuschussbetrag begrenzt.
Geltungszeitraum (siehe Punkt 14.)	Eine Antragstellung ist – vorbehaltlich allfälliger Revisionen aufgrund entsprechender Organbeschlüsse bzw. vorzeitiger Einstellung – von 01.06.2025 – 31.05.2026 möglich. Konkrete Ausschreibungszeiträume werden auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien bekanntgegeben.

Anhang I

Industrielle Forschung

gem. Artikel 2 Nummer 85 AGVO:

„industrielle Forschung“: planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

Experimentelle Entwicklung

gem. Artikel 2 Nummer 86 AGVO:

„experimentelle Entwicklung“: Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.